

Allgemeines.

Jordan, P.: Positivistische Bemerkungen über die parapsychischen Erscheinungen.
Zbl. Psychother. 9, 3—17 (1936).

Ausgehend von der durch die Quantentheorie nahegelegten endlichen Begrenztheit der Objektivierbarkeit und dem Vergleich der quantenphysikalischen Tatsache einer Beeinflussung der Beobachtungsobjekte durch den Beobachtungsprozeß mit der psychologischen Selbstbeobachtung führt Verf. die Analogie weiter, indem er sie im Zusammenhang mit den positivistischen erkenntnistheoretischen Anschauungen betrachtet. Die Undurchführbarkeit einer Objektivierung im quantenphysikalischen Gebiet läßt die Grenze zwischen „objektiver Außenwelt“ und „subjektiver Innenwelt“ verschwimmen. Zwischen beiden hält Verf. eine Art „Zwischenstufen“ für möglich. Für diese Annahme wird eine empirische Grundlage auf dem Gebiet parapsychischer Erscheinungen gesucht, und zwar beschränkt Jordan sich auf Hellsehen und Telepathie. Bei den Leistungen ist die Funktionsweise ihrer Übertragung der Bewußtseinskontrolle der Beteiligten entzogen. Mag nun, wie bei der Nahtelepathie, eine Hyperästhesie der Sinnesorgane vorliegen, oder mögen, wie bei der Ferntelepathie, die Sinnesorgane außer Funktion bleiben, oder, wie bei der gewöhnlichen Suggestion, die Sinnesorgane in normaler Weise mitarbeiten, so lassen sich alle 3 Erscheinungen nach der Zwischenstufentheorie zwangsläufig als wesensverwandt bezeichnen, und es liegt kein Grund vor, die unbewußten Wahrnehmungen bei der Suggestion oder gewöhnlichen Hyperästhesie von den „supernormalen“ als wesensverschieden abzutrennen. Nur wird das Gelingen der Übertragung bei der Ferntelepathie seltener. Hellsehen und Telepathie hält Verf. für Grenzfälle desselben Effekts. Zum völligen Verständnis dieser neuartigen Gedanken ist es, wie Verf. selbst zugibt, nötig, Dinge und Tatsachen aus den bisher gewohnten Einteilungen und Rubrizierungen herauszunehmen und anders einzuordnen. Vielleicht ist eine weitere Klärung zu erwarten von einer planvollen Untersuchung der Vorgänge, bei denen das Unterbewußte mehrerer Personen unmittelbar zur Wechselwirkung kommt. Auf Grund verschiedener Beobachtungen nimmt Verf. eine Art „Realwelt des Unbewußten“ an, die nicht individuell, sondern innerhalb eines gewissen Personenkreises verschiedenen Personen erfahrbar ist. Analog dem Verhältnis Bewußtseinsraum-Unbewußtes stellt er neben dem physikalischen Raum die „Realwelt des Unbewußten“ auf, in der die telepathischen Übertragungen verlaufen.

Dubitscher (Berlin).)

Gentzkow, Liselotte: Schulleistung, Berufswahl und Lebensleistung ehemaliger Gymnasialabiturienten. (*Inst. f. Vererbungswiss., Univ. Greifswald.*) Z. angew. Psychol. 51, 1—64 (1936).

Über die Ergebnisse einer Fragebogenenquête wird berichtet, die den Zweck hatte, den Zusammenhang zwischen Schul- und Lebensleistung festzustellen. Insgesamt 1403 Fragebogen wurden an frühere Schüler dreier deutscher Gymnasien verschickt, 518 beantwortet. Die Klagen über den Schulbetrieb waren so gut wie gleichartig. Vermißt wurde von fast allen Befragten in der Schule die Lebensnähe des Unterrichts, das Eingehen der Lehrer auf die individuellen Eigenarten des Schülers usw. Am unzufriedensten äußerten sich die Mediziner. Sie waren dem Durchschnitt nach auch die schlechtesten Schüler. Ihr Zensuredurchschnitt betrug genügend und weniger als genügend; die besten Schüler waren nach den statistischen Ermittlungen der Verf. die Ingenieure und Naturwissenschaftler, es folgen die katholischen, diesen die evangelischen Theologen; die größte Streuungsbreite wiesen die Schulleistungen der späteren Beamten und Juristen auf. Aus den Fragen über die Motive der Berufswahl geht hervor, daß 21% der Lehrer, 47% der höheren und 84,6% (!) der mittleren Beamten

ihren Beruf gegen Neigung ergriffen hatten, während die Theologen, Mediziner und (zu wesentlich geringerem Prozentsatz) auch die Juristen ihren Beruf mit ausgesprochener Neigung gewählt zu haben angaben. Die befragten Ärzte stammten zu meist aus Kaufmanns-, Landwirts- oder Ärztekreisen. Im einzelnen motivierten sie ihre Berufswahl mit dem Wunsche, „frei“ zu sein; von einigen wurde Interesse für Naturwissenschaft, von anderen das Bedürfnis, zu helfen angegeben. Die Juristen beriefen sich hauptsächlich auf die Aussicht, mit ihrem späteren Berufe eine angesehene äußere Stellung zu erlangen, die Beamten ließen mehr materielle Erwägungen durchblicken. Die Theologen (insbesondere die katholischen) gaben an, schon in früher Jugend den Entschluß zu ihrem Beruf gefaßt zu haben; die übrigen Berufe (außer den Beamten) im Alter zwischen 17 Jahren und dem Abitur, die Beamten zu einem hohen Prozentsatz erst später. Befriedigt fühlen sich in ihrem Beruf nach den Ermittlungen der Verf. am meisten die katholischen Theologen (100%), es folgen der Prozentzahl nach die evangelischen Theologen (96), die Mediziner (93,5), die Lehrer (90,4), die Juristen (87), und die unbefriedigsten sind die Beamten (66). *Balthasar* (Berlin).^{oo}

Gesetzgebung. Kriminelle und soziale Prophylaxe. Ärzterecht.

● **Gütt, Arthur, Herbert Linden und Franz Massfeller:** Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes nebst Durchführungsverordnungen sowie einschlägigen Bestimmungen. Medizinisch und juristisch erläutert. Anhang: Reichsbürgergesetz mit Übersichtstafeln und Erläuterungen, wie Erlassen zu den obigen Gesetzen für den Handgebrauch der Standesbeamten, der Gesundheitsämter und Erbgesundheitsgerichte. München: J. F. Lehmann 1936. XII, 354 S. geb. RM. 9.60.

Mit diesem umfassenden Erläuterungswerk ist allen an der Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes und des Blutschutzgesetzes beteiligten Stellen ein Ratgeber an die Hand gegeben, der für sie unentbehrlich sein wird. Aber nicht nur dem Arzt und im besonderen dem Amtsarzt, dem Erbgesundheitsrichter und Standesbeamten wird er über alle Fragen Auskunft geben, sondern er wird auch dazu beitragen, den einzelnen Volksgenossen über den Sinn und die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Die Fragen, die hier zu erläutern waren, beziehen sich ja nicht allein auf erb- und rassenbiologische Einzelheiten, sondern greifen weitgehend auf das juristische Gebiet über und sind letzten Endes ein überzeugender Ausdruck nationalsozialistischen Tatwillens. Bei den sachlichen Auseinandersetzungen konnten die Erfahrungen, die bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gemacht wurden, nutzbar verwendet werden. Eingehende Darstellungen fanden die einzelnen Verweigerungsgründe, die im Ehegesundheitsgesetz vorgesehen sind, wo hier im besonderen das Gebiet der geistigen Störungen Berücksichtigung fand. Im gleichen Sinne sind die juristischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Eheschließung stehen, abgehandelt werden. Mit den Ausführungen über das Blutschutzgesetz und das Bürgergesetz ist über die rechtlichen und biologischen Fragen hinaus zugleich erneut mit Nachdruck auf die Bedeutung der Maßnahmen zur Reinherhaltung des deutschen Blutes hingewiesen worden. Auf Einzelheiten einzugehen erübrigts sich, da dieses Werk als die erschöpfendste Darstellung der ihm zugrunde liegenden Gesetze bezeichnet werden muß und deshalb schon in die Hand aller derer gehört, die unmittelbar an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind. *Göllner.*

Wiessmann, Artur: Unsere bisherigen Erfahrungen mit der eugenischen Sterilisierung. (Bericht über 350 Fälle.) (*Univ.-Frauenklin., Gießen.*) Zbl. Gynäk. 1936, 2176—2179.

Von Anfang an wurden die Erbkranken in einem gesonderten Krankenzimmer untergebracht, in dem sich eine Wache Tag und Nacht aufhielt. Es konnte so vermieden werden, daß es bei den psychisch labilen Personen zu Streitereien kam. Durch Aufklärung ließen sich die Erbkranken häufig von der Notwendigkeit des Eingriffs